

Anstellungs- und Gehaltsreglement der Einwohnergemeinde Waldenburg

Änderungen per 18. September 2006

Bestehendes Reglement (inkl. Anhang / Verordnung)	Neues resp. überarbeitetes Reglement (inkl. Anhang / Verordnung)
<p>§ 1 <u>Geltungsbereich</u> ² Unter Vorbehalt abweichender Bestimmungen der kantonalen Schulgesetzgebung gilt dieses Reglement auch für die Lehrkräfte an den Kindergärten. ³ Für die Lehrkräfte an der Primar- und Realschule gelten das kantonale Personalgesetz, das Schulgesetz sowie die diese Gesetze ergänzenden Erlasse.</p>	<p>§ 1 <u>Geltungsbereich</u> XXX (nicht mehr notwendig) ² Für die Lehrkräfte an der Primarschule und am Kindergarten gelten das kantonale Personalgesetz, das Bildungsgesetz sowie die diese Gesetze ergänzenden Erlasse.</p>
<p>§ 5 <u>Anstellungsbehörden</u> ¹ Anstellungsbehörde der Lehrkräfte (KindergärtnerInnen, Primar- und Realschule) ist die Ortsschulpflege.</p>	<p>§ 5 <u>Anstellungsbehörden</u> ¹ Anstellungsbehörde der Lehrkräfte (KindergärtnerInnen, Primarschule) ist der Kindergarten-/Primarschulrat.</p>
<p>§ 7 <u>Kündigung</u> ⁵ Kündigungen seitens der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind an den Gemeinderat zu richten. Lehrkräfte richten ihre Kündigung an die Ortsschulpflege.</p>	<p>§ 7 <u>Kündigung</u> ⁵ Kündigungen seitens der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind an den Gemeinderat zu richten. Lehrkräfte richten ihre Kündigung an den Kindergarten-/Primarschulrat.</p>
<p>§ 35 <u>Lohnfortzahlung bei Militärdienst und Mutterschaft</u> ² <u>Mutterschaft:</u> Im Falle einer Schwangerschaft hat eine Mitarbeiterin Anrecht auf 12 Wochen bezahlten Urlaub.</p>	<p>§ 35 <u>Lohnfortzahlung bei Militärdienst und Mutterschaft</u> ² <u>Mutterschaft:</u> Im Falle einer Schwangerschaft hat eine Mitarbeiterin Anrecht auf 14 Wochen bezahlten Urlaub.</p>
<p>§ 36 <u>Erziehungszulage</u> ¹ Verheiratete, Verwitwete und Ledige erhalten eine Erziehungszulage, wenn Sie Anspruch auf eine Kinderzulage gemäss § 37 haben. Geschiedenen wird die Familienzulage ausgerichtet, wenn sie Anspruch auf Kinderzulage haben und mit ihren Kindern im gleichen Haushalt leben. ⁵ Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, denen bis anhin eine Haushaltzulage gemäss § 33 des Dienst- und Besoldungsreglementes der Einwohnergemeinde Waldenburg vom 28. Mai 1973 ohne Anspruch auf Kinderzulage ausgerichtet wurde, wird der Besitzstand nicht gewährt.</p>	<p>§ 36 <u>Erziehungszulage</u> ¹ Verheiratete, Verwitwete und Ledige erhalten eine Erziehungszulage, wenn Sie Anspruch auf eine Kinder- resp. Ausbildungszulage gemäss § 37 haben. Geschiedenen wird die Erziehungszulage ausgerichtet, wenn sie Anspruch auf Kinder- resp. Ausbildungszulage haben und mit ihren Kindern im gleichen Haushalt leben. ⁵ Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, denen bis anhin eine Haushaltzulage gemäss § 33 des Dienst- und Besoldungsreglementes der Einwohnergemeinde Waldenburg vom 28. Mai 1973 ohne Anspruch auf Kinder- resp. Ausbildungszulage ausgerichtet wurde, wird der Besitzstand nicht gewährt.</p>
<p>§ 37 <u>Kinderzulage</u> ¹ Die Anspruchsberechtigung richtet sich nach dem Kinderzulagengesetz vom 5. Juni 1978 und Verordnung zum Kinderzulagengesetz. ² Die monatliche Kinderzulage wird in der Verordnung zum Anstellungs- und Gehaltsreglement geregelt.</p>	<p>§ 37 <u>Kinder / Ausbildungszulage</u> ¹ Die Anspruchsberechtigung richtet sich nach dem Familienzulagengesetz vom 09. Juni 2005 und der Verordnung zum Familienzulagengesetz vom 13. Dezember 2005. ² Die monatliche Kinder- resp. Ausbildungszulage wird in der Verordnung zum Anstellungs- und Gehaltsreglement geregelt.</p>

<p>§ 42 <u>Krankheit</u> Die Versicherung der Heilungs- und Krankenpflegekosten sowie des gemäss § 44 nicht gedeckten Lohnausfalls ist Angelegenheit der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.</p>	<p>§ 42 <u>Krankheit</u> Die Versicherung der Heilungs- und Krankenpflegekosten sowie des gemäss § 43 nicht gedeckten Lohnausfalls ist Angelegenheit der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.</p>																					
<p>§ 58 <u>Inkraftsetzung</u> Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch die Finanz- und Kirchendirektion auf den 01. Januar 2002 in Kraft.</p>	<p>§ 58 <u>Inkraftsetzung</u> Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch die Finanz- und Kirchendirektion XXX in Kraft.</p>																					
<p>Anhang</p>	<p>Anhang</p>																					
<p>3.5.6 Badmeister Jahresgehalt pro Saison Fr. 20'765.70 (inkl. Ferienentschädigung)</p>	<p>3.5.6 Badmeister siehe Verordnung</p>																					
<p>Verordnung</p>	<p>Verordnung</p>																					
<p><u>Technisch-handwerkliche Funktionen</u></p> <table border="0" data-bbox="100 558 1108 654"> <tr> <td>Wegmacher-Vorarbeiter</td> <td>47'768.40</td> <td>84'921.65</td> </tr> <tr> <td>Wegmacher</td> <td>42'460.80</td> <td>79'614.05</td> </tr> <tr> <td>Hauswart</td> <td>42'460.80</td> <td>79'614.05</td> </tr> </table>	Wegmacher-Vorarbeiter	47'768.40	84'921.65	Wegmacher	42'460.80	79'614.05	Hauswart	42'460.80	79'614.05	<p><u>Technisch-handwerkliche Funktionen</u></p> <table border="0" data-bbox="1108 558 2132 686"> <tr> <td>Wegmacher-Vorarbeiter</td> <td>47'768.40</td> <td>84'921.65</td> </tr> <tr> <td>Wegmacher</td> <td>42'460.80</td> <td>79'614.05</td> </tr> <tr> <td>Hauswart</td> <td>42'460.80</td> <td>79'614.05</td> </tr> <tr> <td>Badmeister *)</td> <td>18'000.00</td> <td>26'000.00</td> </tr> </table> <p>*) Bruttogehalt pro Saison (Normalfall ca. 4 Monate = Pensum von ca. 36 %) Sollte das Pensum erhöht resp. reduziert werden, werden die obigen Ansätze entsprechend angepasst.</p>	Wegmacher-Vorarbeiter	47'768.40	84'921.65	Wegmacher	42'460.80	79'614.05	Hauswart	42'460.80	79'614.05	Badmeister *)	18'000.00	26'000.00
Wegmacher-Vorarbeiter	47'768.40	84'921.65																				
Wegmacher	42'460.80	79'614.05																				
Hauswart	42'460.80	79'614.05																				
Wegmacher-Vorarbeiter	47'768.40	84'921.65																				
Wegmacher	42'460.80	79'614.05																				
Hauswart	42'460.80	79'614.05																				
Badmeister *)	18'000.00	26'000.00																				
<p><u>1. Regelung für teilzeitangestellte Mitarbeiter</u> Teilzeitangestellte Mitarbeiter werden nach ihrer Funktion und Qualifikation vom Gemeinderat eingestuft. Die einzelnen Lohnbestandteile werden separat ausgewiesen. Teilzeitbeschäftigte haben Anspruch auf einen dreizehnten Monatslohn. Dieser wird anteilmässig ausbezahlt. Teilzeitbeschäftigten im Stundenlohn wird auf dem Stundenlohn eine Ferien- und Feiertagsentschädigung ausgerichtet. Diese beträgt generell 14 % des Stundenlohnes. Dieser Betrag wird separat ausgewiesen.</p>	<p><u>1. Regelung für teilzeitangestellte Mitarbeiter</u> Teilzeitangestellte Mitarbeiter werden nach ihrer Funktion und Qualifikation vom Gemeinderat eingestuft. Die einzelnen Lohnbestandteile werden separat ausgewiesen. Teilzeitbeschäftigte haben Anspruch auf einen dreizehnten Monatslohn. Dieser wird anteilmässig ausbezahlt. Teilzeitbeschäftigten im Stundenlohn wird auf dem Stundenlohn eine Ferien- und Feiertagsentschädigung ausgerichtet. Diese beträgt generell 14 % des Stundenlohnes. Dieser Betrag wird separat ausgewiesen. Dem Badmeister wird auf seinem Lohn eine Ferienentschädigung von 8,33 % ausbezahlt.</p>																					
<p><u>2. Arbeitszeit</u> Die Arbeitszeit für Gemeindeangestellte beträgt 42.00 Stunden pro Woche.</p>	<p><u>2. Arbeitszeit</u> Die Arbeitszeit für Gemeindeangestellte (mit Ausnahme des Badmeisters) beträgt 42.00 Stunden pro Woche. Für den Badmeister wird die Arbeitszeit im Anstellungsvertrag geregelt.</p>																					